

# **S a t z u n g**

## **über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Gemeinde Schwalbach**

Aufgrund § 12 Abs. 1 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes –KSVG- i.d.F. vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.01.2001, Amtsbl. S. 530, i.V.m. den §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 und 52 des Saarl. Straßengesetzes i.d.F. vom 15.10.1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1381 vom 27.11.1996 (Amtsblatt S. 1313) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. vom 19.04.1998 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwalbach durch Beschluss vom 20.12.2001 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landstraßen in der Gemeinde Schwalbach.
2. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des Saarl. Straßengesetzes und die im § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen und Plätze zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde Schwalbach. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

### **§ 3**

#### **Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Verkehrsflächen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt ( § 22 Saarl. Straßengesetz).

## § 4

### Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Bei der Erteilung auf Widerruf kann sich die Erlaubnis auf gewisse Zeiträume des Jahres beschränken. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit widerrufen werden.

## § 5

### Erlaubnis Antrag

Erlaubnis Anträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Schwalbach zu stellen. Es können Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

## § 6

### Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
3. bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
5. Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3 m höchstens 60 cm in den Gehweg hineinragen.

## § 7

### Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 6 – erlaubnisfreie Sondernutzungen – können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

## § 8

### Gebühren

1. Für nach dem Straßenverkehrsrecht oder Straßenrecht genehmigungs- oder erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Dabei wird jede angefangene Flächeneinheit als volle Einheit gerechnet. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Für die im Gebührentarif nicht erfassten Sondernutzungen wird eine den Sätzen des Gebührentarifs adäquate Gebühr erhoben.

## § 9

### Gebührenbefreiung

1. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, die sich auf eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche bezieht, die im Eigentum desjenigen steht, der die Erlaubnis begehrt oder in dessen Namen sie durch Dritte begehrt wird, ist gebührenfrei.
2. Für Sondernutzungen, die religiösen, mildtätigen oder politischen Zwecken dienen bzw. im Rahmen von Veranstaltungen gemeindlicher, dem Gemeindeverband angeschlossener Vereine gestattet werden, werden keine Gebühren erhoben. Bei Veranstaltungen der Zusammenschlüsse der örtlichen Kaufmannschaft (Gewerbeverbände) kann insbesondere bei örtlichen Leistungsschauen von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr abgesehen werden.

## § 10

### Gebührensschuldner

1. Gebührenschuldner sind:
  - a) der Antragsteller
  - b) der Erlaubnisnehmer
  - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 11

### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind im voraus zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis, für das laufende Jahr, für die nachfolgenden Jahre jeweils bis zum 10. Januar.

## § 12

### Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder von einer auf Widerruf gewährten Erlaubnis zeitweilig kein Gebrauch gemacht, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Schwalbach eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## § 13

### Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrecht

Gegen die Gebührenforderung der Gemeinde Schwalbach kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

## § 14

### Kostenersatz

Entstehen durch Sondernutzung Schäden an Straßen oder Plätzen, so haftet für deren Beseitigung der Erlaubnisnehmer. Hat die Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzliche Leistungen zu erbringen, sind die Kosten vom Erlaubnisnehmer zu ersetzen.

## § 15

### Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen-, Monats- und Jahrmärkte) sowie für Volksfeste findet diese Satzung keine Anwendung.

## § 16

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden nach den Bestimmungen der §§ 61 Saarländisches Straßengesetz vom 15.10.1977 und 8 Abs. 7 a Bundesfernstraßengesetz (BGBl. S. 2413) in der jeweils gültigen Fassung verfolgt.

## § 17

### Zwangmaßnahmen und Beitreibung

1. Bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung findet § 13 des Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes(SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.1989 (Amtsbl. S. 1750) Anwendung.
2. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

## § 18

### Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. S. 17) in der jeweils gültigen Fassung zu.

## § 19

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwalbach, den 20.12.2001

Der Bürgermeister

Blaß